

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **theter ensemble**.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Augsburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (Spielzeit).

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit dem Schwerpunkt der Theaterarbeit einschließlich die Berufsausbildungsvorbereitung auf Theaterberufe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Ensemblemodell, in welchem Jugendliche und junge Erwachsene durch professionelle künstlerische Anleitung Theater- und Kunstproduktionen verwirklichen.
In regelmäßigen Treffen und zusätzlichen Workshops werden neben der Arbeit an Produktionen die Grundlagen der Theaterarbeit vermittelt und die künstlerische Persönlichkeitsbildung gefördert.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke unterstützt.
- (2) Der Verein hat Ensemblemitglieder (aktiv) und Fördermitglieder (passiv). Nur Ensemblemitglieder haben ein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann bei anhaltend ausbleibender Mitwirkung an der Vereinsarbeit den Mitgliedsstatus eines Ensemblemitglieds in den eines Fördermitglieds abändern. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Statusänderung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung dieser Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder mit deren Erlöschen.
- (8) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen ist nicht möglich.
- (9) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine Beitragsordnung, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 5 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 200,00 EUR vertreten die Vorstandsmitglieder einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Ensemblemitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in Textform allen Mitgliedern verfügbar zu machen.

§ 7 künstlerische Leitung

(1) Der erweiterte Vorstand kann eine künstlerische Leitung bestellen, welcher die Entscheidungshoheit über die künstlerische Arbeit übertragen wird.

(2) Die künstlerische Leitung soll nicht zugleich die Position des 1. oder 2. Vorsitzenden inne haben.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine Entlassung und Aufhebung etwaiger Verträge mit der künstlerischen Leitung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, wenn die bestellte künstlerische Leitung in grober Weise gegen die Interessen des Vereins agiert. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes genügt die einfache Mehrheit.

§ 8 Honorare

(1) Für professionelle Arbeit inklusive die der künstlerischen Leitung können Honorare in angemessener Höhe gezahlt werden. Darüber entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Bluespots Productions e.V.

zwecks Verwendung für Kunst und Kultur.

Augsburg, 24.01.2017

gezeichnet von den Gründungsmitgliedern